

MDS | Postfach 10 02 15 | 45002 Essen

Herr
Dr. Edgar Franke
Vorsitzender des Ausschusses für Gesundheit
des Deutschen Bundestages

per E-Mail

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache
18(14)253(2)
Gel. VB zur öAnhörung am 26.04.
2017_B&G
20.04.2017

Theodor-Althoff-Straße 47
45133 Essen

Telefon 0201 8327 - 0
Telefax 0201 8327 - 100

office@mds-ev.de
www.mds-ev.de

Commerzbank AG
IBAN: DE64 3608 0080 0405 0009 00
BIC: DRES DEFF 360
IK 19 05 0001 6

Servicezeiten:
Montag-Donnerstag 8.30-16.00 Uhr
Freitag 8.30-14.00 Uhr

Datum

18. April 2017

Ihr Ansprechpartner

Martin Melcer
Telefon 0201 8327-108
Telefax 0201 8327-3108
m.melcer@mds-ev.de

Ihr Zeichen

PA 14- 5410-113

Ihre Nachricht vom

5. April 2017

Unser Zeichen

07.11.11.05/31

**Entwurf eines Gesetzes zur Fortschreibung der Vorschriften für Blut- und Gewebezubereitungen und zur Änderung anderer Vorschriften
BT-Drucksache 18/11488**

Sehr geehrter Herr Dr. Franke,

wir bedanken uns für die Einladung zur öffentlichen Anhörung am 26. April 2017 und die Gelegenheit, eine Stellungnahme insbesondere zu den Änderungsanträgen auf Ausschussdrucksache 18(14) 250.2 (fachfremd) abgeben zu dürfen.

Wir beschränken uns hierbei auf eine Bewertung des Änderungsantrags 4, da alle übrigen Änderungsanträge die Medizinischen Dienste nicht unmittelbar betreffen.

Die in Änderungsantrag 4 vorgeschlagenen Ergänzungen der §§ 136c, 137 und 275a SGB V beabsichtigen, die vom Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) zu beschließenden Qualitätssicherungsmaßnahmen in den Krankenhäusern weiter zu konkretisieren. Dies geschieht insbesondere mit der Zielsetzung, eine sachgerechte Umsetzung des gesetzlichen Auftrags zur Qualitätskontrolle in den Krankenhäusern auf der Grundlage differenzierter Maßstäbe und Kriterien vornehmen zu können.

Die klarstellenden Ergänzungen sind aus unserer Sicht zu unterstützen. Sie ermöglichen die inhaltlich sinnvolle und notwendige Prüfung der Dokumentationsqualität der Krankenhäuser im Rahmen der externen Qualitätssicherung auch im Rahmen einer Beauftragung des MDK. Da diese Prüfungen nicht alleine durch Auffälligkeiten ausgelöst werden, sondern regelhaft stichprobenartig erfolgen sollen, ließ die bisherige Gesetzesformulierung solche Prüfungen nicht zu. Insofern schließen die klarstellenden Ergänzungen der §§ 137 und 275a SGB V bestehende Regelungslücken.

Abschließend müssen wir Ihnen leider mitteilen, dass eine persönliche Teilnahme an der Anhörung aus terminlichen Gründen nicht möglich ist.

Freundliche Grüße

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Melcer', written in a cursive style.

Martin Melcer
Bereichsleiter Koordination/Kommunikation